

NIEDERSCHRIFT

über die 29. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 19.06.2023
Sitzungsbeginn:	14:30 Uhr
Sitzungsende:	16:40 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Anwesende

Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart
Landrat

Mitglieder

Herr Stefan Baisch
Herr Herbert Blaschke
Herr Josef Brandner
Herr Hubert Fischer bis TOP 5 (16.13 Uhr)
Frau Eveline Kuhnert Vertretung für: Herrn Harald Lenz
Herr Walter Metzinger Vertretung für: Herrn Gerd Mannes
Herr Gerd Olbrich
Herr Georg Schwarz ab TOP 2 (14.50 Uhr)
Herr Kurt Schweizer
Herr Robert Strobel
Frau Gabriele Wohlhöfler

Amtsangehörige

Frau Angela Brenner
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Herr Matthias Hensel
Abteilung 1 (Service und Recht)
Herr Daniel Höfle
Team Brand- und Katastrophenschutz
Frau Marianne Knöpfle
ÖPNV-Beauftragte
Herr Andreas Koppelhuber
Fachbereich 12 (Hochbau, Gebäudebewirtschaftung und Gartenkultur)
Herr Gernot Korz
Abteilung Z (Finanzen, Personal und IT)

Herr Christoph Langer
Abteilung 3 (Öffentliche Sicherheit und Gesundheit)

Herr Stefan Müller
Kreisbrandrat

Herr Simon Paintner-Frei
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Frau Belinda Quenzer
Abteilung 2 (Kommunales und Soziales)

Herr Fabian Ruf
Fachbereich Z1 (Finanzen)

Frau Evelyn Schreyer
Fachbereich 31 (Mobilität)

Sonstige Teilnehmer

Herr Axel Egermann zu TOP 17
Regionalmarketing Günzburg

Herr Martin Kreutner zu TOP 3
Geschäftsstellenleiter VVM Verkehrsverbund
Mittelschwaben

Herr Simon Mayer zu TOP 2
Fa. Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH

Presse

Herr Ralf Gengnagel
Günzburger Zeitung

Protokollführung

Frau Elisabeth Dirr
Verwaltungsangestellte

Abwesende

Mitglieder

Frau Stephanie Denzler entschuldigt

Herr Harald Lenz entschuldigt

Herr Gerd Mannes entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan und Änderung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg vom 16.12.2016
3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Information zum Stand der geplanten Linienverbesserung der Achsen Memmingen-Krumbach-Augsburg und Thannhausen-Burgau-Günzburg
4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den FLEXIBUS
5. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
6. Ersatz- und Neubaumaßnahmen des Kreisbauhofs in Burgau
7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bzw. Auszahlungen für Investitionen im Hochbau der Jahre 2022 und 2023
8. Feststellung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 für den Landkreis Günzburg
9. Erteilung der Entlastung für die konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg
10. Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg
11. Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg
12. Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Überschreitungen im Haushaltsjahr 2021
13. Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023
14. Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung für Beschäftigte des Landkreises
15. Sonstiges
- 15.1. Europaweite Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen

Nichtöffentlicher Teil:

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 29. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.

Zu Beginn der Sitzung sind elf von 13 Mitgliedern anwesend, sodass der Kreisausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

zu 2 Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan und Änderung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg vom 16.12.2016

Sachverhalt:

Die aktuelle Fassung der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Das hierin enthaltene Förderkonzept entspricht im Grundsatz den Richtlinien aus dem Jahre 2010. In der seit 2017 gültigen Fassung haben kleinere Anpassungen und redaktionelle Änderungen stattgefunden.

Dieses Förderkonzept ist größtenteils auf der Förderung der Stützpunktwehren beschränkt, lässt jedoch ein bedarfsorientiertes Förderkonzept in der Fläche vermissen.

Die Verwaltung hat daher die Firma Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans auf Landkreisebene beauftragt. Der Fokus dieses Bedarfsplans liegt auf der Bedarfsbeschreibung von Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen für Schadensfälle oberhalb der alltäglichen (kommunalen) Gefahrenabwehr und unterhalb der Schwelle eines Katastrophenfalls.

Neben der Gegenüberstellung der Bedarfe in Ausrüstung, Personal und Ausbildung in Ist und Soll, war auch die Überarbeitung des Förderkonzepts Teil des Gutachtens.

Das unter Punkt 6 des Feuerwehrbedarfsplans dargestellte Förderkonzept und die Förderhöhe orientiert sich dabei an der Notwendigkeit und der überörtlichen Bedeutung der zu beschaffenden Technik. Je höher die überörtliche Bedeutung liegt, desto höher auch die prozentuale Förderung.

Grundlage des prozentualen Anteils sind die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens und die in Anlage 2 hierzu aufgeführten Förder-Festbeträge.

Unter Berücksichtigung des Bedarfsplans und des dargelegten Förderkonzepts wurden die Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes entsprechend angepasst.

Die bisherige Pauschalförderung von Fahrzeugen und Geräten an vorher festgelegten Standorten wird auf Basis des im Bedarfsplans festgestellten Einsatzmittelbedarfs an eine bedarfsgerechte Förderung von Fahrzeugen mit überörtlicher Bedeutung angepasst.

Einsatzmittel mit auch überörtlichem Interesse wie Drehleitern sowie Einsatzmittel von vermehrt überörtlichem Interesse wie Rüstwagen, Abrollbehälter Rüst und -Technische Hilfeleistung (THL), Lüftung und Wasservorhaltung werden weiterhin gefördert.

Neu hinzugekommen sind Einsatzmittel zur Wasserförderung, lokaler Führung (Bereichs-Einsatzleitwagen sowie zugehöriger Einsatz-Drohne) sowie Löschmittel und Förderung für einen Rüstsatz Bahn.

Weggefallen sind Einsatzmittel, welche überwiegend der Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes dienen. Dies sind Löschgruppenfahrzeuge und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge.

Die Übersicht der künftig zu fördernden Fahrzeuge und Geräte ist in der Anlage 1 zu Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes dargestellt.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird in der Sitzung von Herrn Simon Mayer (Firma Lülff+) vorgestellt.

Kreisrat Fischer hält die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans für richtig und gut, insbesondere auch, um die Grenzen zu klären zwischen dem, was kommunale Aufgabe und was Aufgabe des Landkreises ist.

Bei der Lektüre des Feuerwehrbedarfsplans hat er aber ein paar Unstimmigkeiten entdeckt, die seiner Meinung nach wohl darauf zurückzuführen sind, weil man offensichtlich nicht mit den Kommandanten bzw. Stützpunktkommandanten geredet hat und die durch ein einfaches Gespräch wohl auszuräumen gewesen wären. Als Beispiel führt er den Einsatzleitwagen der Feuerwehr Krumbach an, der lt. Plan Baujahr 1990 ist, obwohl in Krumbach im vergangenen Jahr der neue Einsatzleitwagen in Dienst gestellt wurde.

Er findet dies nicht ganz glücklich und hätte sich gewünscht, dass man zumindest mit den Stützpunktwehren Krumbach, Burgau und Günzburg, die für die überörtliche Gefahrenabwehr ja den wesentlichen Anteil an Personal und Manpower stellen müssen, redet bzw. diese mit einbezieht. Die Feuerwehren vor Ort sind letztlich ja diejenigen, die den Löwenanteil aller Einsätze fahren müssen. Vielleicht kann dies ja noch kurzfristig, vor endgültiger Beschlussfassung durch den Kreistag, nachgeholt werden.

Hinsichtlich der im Konzept angesprochenen und für eine Förderung vorgeschlagenen Wechsellader schlägt er vor, dass auch die dazugehörigen Trägerfahrzeuge bei der Förderung - ggf. in abgestufter Form - mit berücksichtigt werden sollten.

Kreisbrandrat Müller teilt hierzu mit, dass im Vorfeld nicht mit den Kommunen gesprochen wurde, weil es hier allein um den Bedarfsplan für den Landkreis, um eine Beurteilung des Landkreises geht. Trotzdem hat man sich sehr wohl Gedanken gemacht über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren. In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass man seiner Ansicht nach von dem Gedanken der Stützpunktwehren leider wegkommen muss; dies haben die Einsätze in der Vergangenheit gezeigt.

Herr Höfle ergänzt, dass Trägerfahrzeuge bisher noch nie Teil der Förderung waren. Lediglich vor mehreren Jahren hat der Landkreis eine Sonderförderung gewährt (10.000 € Zuschuss pro Wechselladerfahrzeug), um das Wechselladerkonzept in die Fläche zu bringen bzw. den Kommunen einen Anreiz zu geben, auf dieses System zu wechseln.

Kreisrat Fischer bittet, dies nochmals zu überdenken.

Nachdem durch die zunehmende Trockenheit auch die Gefahr von Waldbränden zunimmt, sollte aus Sicht von Kreisrat Blaschke im Bereich der Löschwasserversorgung der Landkreis zusammen mit den Kommunen darauf achten, dass hier entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind.

Er weist weiter darauf hin, dass gerade die Feuerwehren an der Autobahn - lt. Aussagen der Regierung sind die Kommunen an der Autobahn dafür zuständig - personell massiv gefordert sind. Aus seiner Sicht wird dies eine zunehmende Belastung werden, weil die Einsätze immer mehr und zum Teil auch schwerer werden, was auf lange Sicht diese Feuerwehren in personeller Hinsicht überfordern wird. Hier muss man dranbleiben und die Feuerwehren "motivieren und pflegen".

Kreisbrandrat Müller bestätigt die sicherlich sehr häufigen Autobahneinsätze. Was aber tatsächlich Probleme bereitet und die Feuerwehren fordert sind die Fehlalarme der Brandmeldeanlagen; im vergangenen Jahr waren hier 377 Einsätze aufgrund Fehlalarmen zu verzeichnen. Positiv dabei ist, dass die ganzen Autobahneinsätze zu 100 % abrechenbar sind. In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass eigentlich eine neue Alarmierungsplanung mit einer Wellenalarmierung angedacht war, die er für sehr gut befunden hat. Seine KBR-Kollegen haben dies allerdings gekippt, sodass hinsichtlich der Alarmierung vorläufig alles beim Alten bleibt.

Kreisrat Olbrich nimmt Bezug auf Nr. 3.1 der zur Beschlussfassung stehenden "Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes", bei der von Fahrzeugen mit "überregionaler" Bedeutung

die Rede ist. Er war der Ansicht, dass die Förderrichtlinien überörtliche, aber nicht überregionale Belange betreffen und fragt nach, ob dies so richtig ist.

Der Vorsitzende bestätigt, dass es "überörtlich" heißen muss und sichert zu, dies zu ändern. Weiter bittet er den Kreisbrandrat, entsprechend der Anregung aus der heutigen Beratung Gespräche mit verschiedenen Kommandanten zu suchen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Feuerwehrbedarfsplan Landkreis Günzburg zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen „Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg“ aufzuheben und durch die Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**zu 3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Information zum Stand der geplanten Linienverbesserung der Achsen Memmingen-Krumbach-Augsburg und Thannhausen-Burgau-Günzburg**

Sachverhalt:

Der Landkreis Günzburg arbeitet gemeinsam mit der VMK seit längerer Zeit an einer Verbesserung des ÖPNV-Taktes im Bereich des VVM. Schwerpunkt der Überlegungen ist, die Hauptnachteile des ÖPNV (Fahrkette, längerer Zeitbedarf) auszugleichen und ein attraktives aber auch nachhaltiges System zu schaffen. Die Planungen wurden bereits in einer der vergangenen Sitzungen und in mehreren medialen Berichterstattungen präsentiert. Aufgrund der landkreisüberschreitenden Linien ist die Zustimmung mehrerer Gremien erforderlich, die teilweise bislang noch ausstehen.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass sich das heute zur Vorstellung kommende Mobilitätskonzept "MUT Mittelschwaben-Unterallgäu-Takt" derzeit in Abstimmungsgesprächen mit den anderen Kommunen befindet und im Unterallgäu bereits grundsätzlich auf Zustimmung gestoßen ist. Sinn und Zweck ist es zu erreichen, was die Verkehrsforscher aktuell als Zukunft des ÖPNV im ländlichen Bereich sehen, und zwar flexible Bedienformen zu den Hauptverkehrsachsen zu schaffen.

Kreisrat Fischer teilt vorsorglich mit, dass ihm als Vorsitzenden des VMK (Verband Mittelschwäbischer Kraftfahrzeuglinien) Betroffenheit unterstellt werden könnte, weil der VMK Konzessionsinhaber dieser Linien ist.

Aus Sicht des Vorsitzenden dürfte dies heute nicht zum Tragen kommen, nachdem heute kein Beschluss gefasst wird; er nimmt dies zur Kenntnis.

Herr Kreutner, Geschäftsstellenleiter des Verkehrsverbundes Mittelschwaben, gibt mit einer PowerPoint-Präsentation einen Überblick über die aktuellen Planungen und mögliche Einführungsperspektiven. Er teilt mit, dass das Mobilitätskonzept fünf Gebietskörperschaften (Städte Augsburg und Memmingen, Landkreise Augsburg, Günzburg und Unterallgäu) umfasst. Nähere Informationen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Kenntnisnahme:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 4 **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den FLEXIBUS**

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2009 bzw. flächendeckend seit dem Jahr 2012 gibt es mit dem FLEXIBUS im Landkreis Günzburg ein sehr attraktives und zukunftsweisendes Angebot für den individuellen Bedarfsverkehr, welches der ÖPNV-Strategie 2030 für den Freistaat Bayern entspricht.

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern - BayÖPNVG).

Aufgrund des Ablaufs bestehender FLEXIBUS-Liniengenehmigungen (VVM-Linie 822 zum 30. September 2023 sowie VVM-Linien 856/1 und 859 zum 31. Dezember 2023) wird beabsichtigt, sämtliche bislang bestehenden FLEXIBUS-Genehmigungen auf die seit dem 1. August 2021 neu eingeführte Genehmigungsgrundlage des § 44 Personenbeförderungsgesetzes (Linienbedarfsverkehr) umzustellen, da eine Genehmigung auf der bisherigen Rechtsgrundlage zwischenzeitlich nicht mehr zulässig ist. Das Vorgehen wurde mit der Regierung von Schwaben als Genehmigungsbehörde nach dem PBefG, den Verkehrsunternehmen bzw. Betriebsführern und den Genehmigungsinhabern im Vorfeld abgestimmt.

In diesem Zuge soll gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung erlassen werden, welche die bisherigen FLEXIBUS-Finanzierungsverträge ab dem 1. Oktober 2023 (FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach) bzw. dem 1. Januar 2024 (FLEXIBUS-Knotenpunkte Günzburg-Leipheim, Burgau, Ichenhausen und Thannhausen) ersetzt. Dies dient dem Ziel, hiermit (weiterhin) sämtliche Anforderungen für die staatliche Zuwendung zu erfüllen. Hierfür wurde durch die Kreisverwaltung eine allgemeine Vorschrift zum Betrieb und zur Finanzierung der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Günzburg gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet.

Der Landkreis Günzburg erhält für den FLEXIBUS Zuwendungen nach der *Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr* gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2020 (Az. 62-3524.3-2). Diese Förderrichtlinie wird durch derzeit an die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen sowie an die technologischen Entwicklungen angepasst. Der Erlass der neuen *Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa)* ist noch im Juni 2023 zu erwarten.

Der Erlass der allgemeinen Vorschrift erfolgt mit dem Ziel, einen Zuschuss im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für den Betrieb des Linienbedarfsverkehrs (FLEXIBUS) innerhalb des Landkreisgebiets zu gewähren. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen vor. Der Höchsttarif stellt dabei den vom Landkreis Günzburg beschlossenen FLEXIBUS-Endkundentarif dar. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift gewährt. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, einen eigenwirtschaftlichen Antrag nach § 44 PBefG im Bediengebiet der FLEXIBUS-Knotenpunkte einzureichen und nach erteilter Genehmigung ab dem 1. Oktober 2023 bzw. 1. Januar 2024 zu betreiben. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Angebots im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Günzburg durch den FLEXIBUS als flexible und bedarfsorientierte Bedienform zum 1. Okto-

ber 2023 bzw. 1. Januar 2024 dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Im Einzelnen umfasst die allgemeine Vorschrift folgende Änderungen gegenüber den bisherigen FLEXIBUS-Finanzierungsverträgen:

- Anstelle der einzelnen Finanzierungsverträge je Knotenpunkt umfasst die allgemeine Vorschrift als **geografischen Geltungsbereich** den gesamten Landkreis Günzburg und sieht dabei weiterhin die räumliche Struktur mit den fünf bestehenden Knotenpunkten (Günzburg-Leipheim, Burgau, Ichenhausen, Thannhausen, Krumbach) vor (§ 2 Abs. 1 und 2, Anlage 1).
- Der **FLEXIBUS-Endkundentarif** soll künftig jährlich auf eine Anpassung der Kosten geprüft werden, wofür die durchschnittlichen Tarifierhöhungsrate des VVM-Tarifs zugrunde gelegt werden. Über die Fortschreibung und deren Zeitpunkt entscheidet das zuständige Organ der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (§ 4 Abs. 3). Der in der allgemeinen Vorschrift enthaltene FLEXIBUS-Endkundentarif (Anlage 2) entspricht dem durch das Kreisgremium zuletzt beschlossenen Tarif.
- Die **FLEXIBUS-Vollkostentarife je Knotenpunkt** sollen künftig automatisch entsprechend der durchschnittlichen Tarifierhöhungsrate der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH fortgeschrieben werden (§ 4 Abs. 4). Der Tarif wird dabei auf volle 10 Cent aufgerundet. Die Erhöhungen sollen jeweils zu dem der VVM-Tarifierhöhung folgenden Quartalsanfang in Kraft treten. Die in der allgemeinen Vorschrift enthaltenen FLEXIBUS-Vollkostentarife je Knotenpunkt (Anlage 2) entsprechen den durch das Kreisgremium zuletzt beschlossenen Tarifen.
- Zur Finanzierung des FLEXIBUS leistet der Landkreis Günzburg weiterhin quartalsmäßige **Tarifauffüllungen** über den Verkehrsverbund Mittelschwaben an die Verkehrsunternehmen. Mit der Tarifauffüllung wird durch den Landkreis Günzburg die Differenz zwischen dem Endkunden- und Vollkostentarif, d.h. den tatsächlichen Aufwendungen, abgedeckt. Eine Tarifauffüllung erfolgt dabei nur für die tatsächlich verkauften Fahrkarten (§ 4 Abs. 1).
- Der Kreistag hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 festgelegt, dass die maximale jährliche Tarifauffüllung des Landkreises für den FLEXIBUS 6,75 Euro je Einwohner nicht übersteigen darf. Es wird vorgeschlagen, die **Obergrenze** folgend Nr. 8.3 der Förderrichtlinie anzupassen (§ 4 Abs. 5), zumal die bisherige Obergrenze nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als nicht zulässig erachtet wird. Für den Betrieb des FLEXIBUS erhält der Landkreis Günzburg staatliche Zuwendungen nach der Förderrichtlinie i.H.v. 35 % bzw. 40 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben für die Übernahme der Betriebskostendefizite. Über die Finanzierung des FLEXIBUS wird durch den Landkreis Günzburg im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden (§ 7 Abs. 4).
- Die allgemeine Vorschrift enthält konkrete Regelungen zur **Überkompensationskontrolle** nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Ausgleichsleistung durch den Landkreis Günzburg (Tarifauffüllung) ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5,00 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird (§ 5 Abs. 3).
- Die **Mindeststandards für die Betriebsleistungserbringung** (§ 2 Abs. 4, Anlage 3) orientieren sich ebenfalls an den Vorgaben der Förderrichtlinie.
- Die Verkehrsunternehmen können eine Rückerstattung von entstandenen Aufwendungen für das **Marketing** beantragen. Die Erstattung des Landkreises Günzburg beschränkt sich auf die anteilige Fördersumme für das Marketing nach Nr. 7.7 der Förderrichtlinie (§ 4 Abs. 8).

- Aufgrund der aktuellen Mobilitäts- und Energiewende besteht ein besonderes Interesse am Einsatz von emissionsfreien und besonders emissionsarmen Fahrzeugen. Sofern ein FLEXIBUS-Knotenpunkt vollständig mit **emissionsfreien Fahrzeugen** betrieben wird, kann das Verkehrsunternehmen auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift eine Rückerstattung entstandener Aufwendungen für den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge beim Landkreis Günzburg beantragen (§ 4 Abs. 9). Die Erstattung des Landkreises Günzburg beschränkt sich auf den Anteil der Zuwendung, der aus dem erhöhten Fördersatz nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie aufgrund des vollständigen Betriebs eines FLEXIBUS-Knotenpunkts mit emissionsfreien Fahrzeugen resultiert.

Abgesehen von den Fortschreibungen des FLEXIBUS-Endkundentarifs und der FLEXIBUS-Vollkostentarife ergeben sich durch den Erlass der allgemeinen Vorschrift keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Kreisrat Schwarz nimmt Bezug auf den letzten Spiegelstrich des Sachverhalts, wonach ein Verkehrsunternehmen eine Rückerstattung entstandener Aufwendungen für den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge beantragen kann, wenn der Flexibus-Knotenpunkt vollständig mit emissionsfreien Fahrzeugen betrieben wird. An dieser Stelle möchte er das Wort „barrierefrei“ mit ergänzt haben. Der Gesetzestext besagt hierzu, dass „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel ... barrierefrei sind, wenn sie von Menschen mit Behinderungen in der allgemeinen üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“. Für ihn ist das immer noch der strittige Punkt, weil sich die Menschen darüber beschweren, dass sie in einen emissionsfreien Flexibus nicht hineinkommen. Offiziell sind diese Fahrzeuge zwar barrierefrei, aus seiner Sicht als Behindertenbeauftragter des Landkreises Günzburg jedoch im Kern nicht. Dies sollte überprüft werden.

Aus Sicht von Kreisrat Brandner steht hier möglicherweise ein Gesetz gegen das andere. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. § 21 besagt hier, dass „Menschen, die sitzend im Rollstuhl zu befördern sind, nach der DIN 75078 durch den Fahrzeugführer zu befestigen sind, durch vier geeignete Gurte, deren Winkel nach der DIN genau geklärt sind“. Dies gilt nur für Fahrzeuge unter 3,5 t. Es ist leider auch so, dass Menschen, die im Rollstuhl sitzen, nicht die Bewegungsfähigkeit haben, sich in den Fahrzeugen selbst zu befestigen. Wobei man hier auch feststellen muss, dass die Barrierefreiheit zu großen Teilen deshalb nicht herstellbar ist, wenn der Fahrgast ebenerdig ins Fahrzeug steigt. Hier ist sicherlich noch der eine oder andere Bedarf da.

Kreisrat Strobel ist der Ansicht, dass die Zuschüsse des Freistaates aufgrund Emissionsfreiheit an der Stelle weniger wichtig sind als die Barrierefreiheit, die hergestellt werden muss. Er bezeichnet es als unglücklich, wenn – wie schon passiert – neue emissionsfreie Fahrzeuge bereitgestellt werden, bei der Barrierefreiheit aber im Vergleich zum Vorgängermodell Abstriche gemacht werden müssen. Das sollte vermieden werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zum Betrieb und zur Finanzierung der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Günzburg in der vorgelegten Form zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende stellt hierzu fest, dass die Kreisräte Brandner und Fischer an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen haben.

Sachverhalt:

Die Gebühren für Feldgeschworene im Landkreis Günzburg betragen gemäß Gebührenordnung vom 29. November 1985 i. V. m. der 5. Änderung vom April 2017 12,50 Euro je Stunde seit 01. April 2017.

Es wird eine Erhöhung der Feldgeschworenegebühren vorgeschlagen. Hierbei wird nun der Stundensatz an die Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD/VKA) geknüpft, so dass künftige Gehaltsanpassungen automatisch erfolgen. In vielen anderen Landkreisen im Regierungsbezirk Schwaben erhalten die Feldgeschworenen einen Stundenlohn nach Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des TVöD/VKA, das entspricht aktuell einer Entlohnung von 15,96 Euro (brutto) je Stunde (Stand: 20.04.2023).

Begründung:

Die Gebühren für Feldgeschworene, welche diese für ihre hoheitlichen Tätigkeiten erhalten, werden vom Landkreis in einer Gebührenordnung festgelegt und von den Gemeinden für diese von den Eigentümern/Auftraggebern eingezogen. Rechtliche Grundlage ist das Abmarkungsgesetz.

Die Gebühren wurden zuletzt mit Beschluss des Kreistags vom 15.03.2017 auf 12,50 Euro je Stunde ab dem 01.04.2017 angehoben. Zwischen 2013 und 2017 betrug die Gebühr 11,50 Euro je Stunde.

Da die letzte Gebührenerhöhung mittlerweile über fünf Jahre zurückliegt und viele Gemeinden in anderen Landkreisen bereits die Feldgeschworenen nach EG 3 Stufe 3 TVöD/VKA entlohnen, ist es angebracht und zeitgemäß die Gebühren für die Tätigkeit der Feldgeschworenen im Landkreis Günzburg dahingehend anzupassen.

Den Gemeinden wurde die beabsichtigte Änderung der Gebührenordnung in einer E-Mail vom 05.12.2022 mitgeteilt mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende des Jahres 2022, sollte kein Einverständnis mit der dynamischen Gebührenanpassung bestehen. Alle Gemeinden zeigten sich mit der geplanten Änderung der Gebührenordnung einverstanden.

Kreisrat Strobel weist darauf hin, dass viele Feldgeschworene ihre privaten Traktoren / Anhänger für diese Tätigkeit nutzen. Eine Kostenerstattung hierfür wird nicht vom Vermessungsamt oder dem Landratsamt festgelegt, sondern von der jeweiligen Kommune, die seines Wissens nach in einigen Gemeinden bei sechs bis zehn Euro pro Tag liegt. Aus seiner Sicht ist das damit nicht ausreichend abgegolten und er bittet, dies entsprechend zu überprüfen bzw. an die Gemeinden zu appellieren, dass sie sich diesbezüglich z. B. beim Maschinenring nach dessen Sätzen erkundigen und ggf. ein wenig in diese Richtung bewegen.

Der Vorsitzende sichert zu, dies in der nächsten Bürgermeister-Dienstbesprechung anzusprechen.

Herr Langer ergänzt, dass von Seiten des Landkreises schon versucht wird, dies zumindest dadurch ein wenig aufzufangen, dass man die Arbeitszeit bereits in dem Moment beginnen lässt, wenn der Feldgeschworene losfährt. Ansonsten gibt es für den Landkreis keine Möglichkeit, das zu regeln, weil es im Gesetz so nicht drinsteht.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Entwurf der 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene unverändert zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss als auch der Kreistag haben dem Neubau des Kreisbauhofes am Standort des bisherigen Kreisbauhofs in der Industriestraße in Burgau grundsätzlich zugestimmt (SV 2021/461).

Im Laufe der Planungen hat sich herausgestellt, dass der Standort des bisherigen Kreisbauhofes in der Industriestraße den Anforderungen nicht standhält und die erforderliche Fläche nicht zur Verfügung steht. Für den Neubau des Kreisbauhofs ist eine Grundstücksgröße von ca. 1,1 ha erforderlich mit einer Mindestbreite von ca. 86 m. Die bisherige Größe des bestehenden Kreisbauhofes beträgt nur 0,61 ha.

Bei der gemeinsamen Suche mit der Stadt Burgau nach einem neuen Standort - die in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach erfolgte - wurde das neu entstehende Gewerbegebiet in Limbach als Standort für den Neubau des Kreisbauhofs anvisiert. Im Flächennutzungsplan ist die infrage kommende Fläche bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein entsprechender Bebauungsplan muss noch erlassen werden.

Im Bauausschuss als auch im Stadtrat der Stadt Burgau wurde über den neuen Standort des Kreisbauhofs bereits beraten und diesem zugestimmt. Die Stadt Burgau ist federführend für die Bauleitplanung zuständig und holt dafür Angebote der infrage kommenden Planungsbüros ein. Die Bauleitplanung erfolgt in gemeinsamer Absprache mit dem Landkreis. Der Landkreis trägt die Kosten. Ein zusätzlicher Bereich wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen und ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen. Hierzu bedarf es eines zweiten Bauleitplanverfahrens mit Flächennutzungsplanänderung. Die beiden Verfahren können parallel betrieben werden.

Die Entwurfsplanung für den bisher angedachten Standort kann als grundsätzliches Konzept für den Neubau übernommen werden. Die Durchführung von Voruntersuchung sowie die weitere Planung bis einschließlich der Genehmigungsplanung liegt - wie bisher - in der Regie des Fachbereichs Hochbau.

Kreisrat Schweizer erinnert daran, dass seine Fraktion bereits bei der Investitionsplanung darauf hingewiesen hat, dass man diese Maßnahme vielleicht überdenken oder gar verschieben sollte. Wenn er dann liest, dass es sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung fast um den doppelten Flächenverbrauch handelt, dann muss man schon mal an das Ziel der Bayerischen Staatsregierung erinnern, die den Flächenverbrauch deutlich und dauerhaft senken will und dieses Bewusstsein auch an die Öffentlichkeit bringen soll. Der Landkreis ist bei diesem Projekt ein sehr schlechtes Vorbild. Man sollte sich deshalb nochmal Gedanken machen, ob weniger in dem Fall nicht mehr ist.

Kreisrat Blaschke ist der Ansicht, dass dieser Standort gut gewählt und zentral gelegen ist. Ein Neubau am bestehenden Standort wäre nur eine halbe Sache gewesen. Noch idealer wäre es, diesen Standort so aufzuwerten, dass auch der Betriebshof des Bundes, der bislang in Günzburg neu gebaut werden soll, dort angesiedelt würde. Dadurch könnten sich einige Synergieeffekte ergeben und auch das Staatliche Bauamt Krumbach würde dies befürworten.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass dies abgeklärt wurde. Von Seiten des Bundes steht die Aussage, dass es keinen gemeinsamen Bauhof geben wird.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Beschluss SV/2021/461 aufzuheben, soweit der Neubau am alten Standort in der Industriestraße in Burgau beschlossen wurde, und dem Neubau des Kreisbauhofs im Gewerbegebiet Limbach unter den vorgezeigten Bedin-

gungen grundsätzlich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen:	9
Nein -Stimmen:	2

zu 7 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bzw. Auszahlungen für Investitionen im Hochbau der Jahre 2022 und 2023

Sachverhalt:

1. Überplanmäßige Ausgaben/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Neustrukturierung des Kreishaushalts 2022 (Kostenstellen, Kostenträger) konnten aus dem Haushalt 2021 keine Reste bei Investitionen übertragen werden. Dabei wurde übersehen, die Haushaltsansätze für Investitionen im Kreishaushalt 2022 entsprechend anzupassen. Daraus resultierend wurden vom Fachbereich Hochbau, Gebäudebewirtschaftung und Gartenkultur im Haushaltsjahr 2022 die Haushaltsansätze bei nachstehenden Projekten überschritten.

Dies betrifft zunächst die Investition-Nr. 215120-10, Flachdachsanierung der Realschule Günzburg. Hier wurden 100.000 € in den Haushalt aufgenommen. Die Ausgaben beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 allerdings auf 375.138,04 €. Somit sind hier überplanmäßigen Ausgaben von 275.138,04 € zu verzeichnen. Das Budget der Maßnahme betrug nach Kostenberechnung vom 29.10.2018 1.993.131,00 €. Trotz Baupreissteigerungen/Bauzeitenverzögerung und der Corona-Pandemie konnte die Maßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von 1.638.422,33 € abgeschlossen werden und blieb damit unter dem veranschlagten Budget.

Für die Baumaßnahme Generalsanierung Realschule Thannhausen (Inv.-Nr. 215130-10) wurden 500.000 € in den Haushalt 2022 eingestellt. Der Haushalt 2022 wurde bei dieser Maßnahme tatsächlich allerdings mit 2.514.111,19 € belastet, was eine Überschreitung um 2.014.111,19 € zur Folge hatte. Das Projekt bleibt voraussichtlich insgesamt im genehmigten Gesamtbudget (Stand 26.05.2023).

Für die Baumaßnahme Generalsanierung Simpert-Kraemer Gymnasiums (Inv.-Nr. 217120-10) wurden 1.000.000 € in den Haushalt 2022 eingestellt. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 jedoch auf 2.822.060,63 €. Somit ergab sich hier eine Überschreitung um 1.822.060,63 €.

Aufgrund der Bauzeitverlängerung und der aktuellen Behebung eines Wasserschadens kann das Gesamtbudget voraussichtlich nicht gehalten werden. Genaue Zahlen hierzu liegen voraussichtlich in drei Monaten vor.

Die Überschreitungen im Haushaltsjahr 2022 in Gesamthöhe von 4.111.309,86 € können jedoch aufgrund nicht begonnener Investitionen im Hochbaubereich (z.B. Realschule Krumbach, Investitionskostenzuschüsse für das Sportzentrum Krumbach und für die Kleinschwimmhalle und in Ichenhausen, Kreisbauhof Burgau) kompensiert werden, sodass eine Gegenfinanzierung gewährleistet ist.

2. Überplanmäßige Ausgaben/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

In das Haushaltsjahr 2023 können im Zuge der Überschreitungen des Haushaltsjahres 2022 ebenfalls keine Haushaltsermächtigungen übertragen werden. Daher sind bei nachstehenden Projekten voraussichtlich erneut Überschreitungen der Haushaltsansätze zu erwarten.

Bei der Generalsanierung der Realschule Thannhausen (Inv.-Nr. 215130-10) zeichnet sich ab, dass der im Haushaltsjahr 2023 angemeldete Haushaltsansatz in Höhe 5,0 Mio. € voraussichtlich um 2,0 Mio. € zu gering bemessen ist.

Ferner ist abzusehen, dass der für die Generalsanierung des Simpert-Kraemer Gymnasiums (Inv.-Nr. 217120-10) eingeplante Haushaltsansatz von 1,0 Mio. € voraussichtlich in Höhe von 800.000 € überschritten wird.

Auch die vorgenannten zu erwartenden Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023 können aufgrund Verzögerungen bei anderen Investitionsvorhaben kompensiert werden. Hiervon betroffen sind insbesondere der Neubau des Kreisbauhofs Burgau mit veranschlagten 2,0 Mio. €, die Generalsanierung der Realschule Krumbach mit 2,0 Mio. € und die Berufsschule Krumbach mit 1,5 Mio. €.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss genehmigt folgende überplanmäßigen Überschreitungen der Haushaltsansätze für Investitionen des Haushaltsjahres 2022:
 - Flachdachsanieierung der Realschule Günzburg (Inv.-Nr. 215120-10) in Höhe von 275.138,04 €
 - Generalsanierung der Realschule Thannhausen (Inv.-Nr. 215130-10) in Höhe von 2.014.111,19 €
 - Generalsanierung des Simpert-Kraemer Gymnasiums (Inv.-Nr. 217120-10) in Höhe von 1.822.060,63 €

2. Der Kreisausschuss genehmigt folgende überplanmäßigen Überschreitungen der Haushaltsansätze für Investitionen des Haushaltsjahres 2023:
 - Generalsanierung der Realschule Thannhausen (Inv.-Nr. 215130-10) in Höhe von voraussichtlich 2,0 Mio. €
 - Generalsanierung des Simpert-Kraemer Gymnasiums (Inv.-Nr. 217120-10) in Höhe von voraussichtlich 800.000 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 8 Feststellung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 für den Landkreis Günzburg

Sachverhalt:

Für den Landkreis Günzburg ist für das Jahr 2016 entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers (Art. 88a LKrO) erstmals ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt worden, welcher vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband überörtlich geprüft wurde. Der Bericht hierzu datiert vom 02.04.2020.

Zwischenzeitlich wurden auch für die Jahre 2017 und 2018 für den Landkreis Günzburg konsolidierte Jahresabschlüsse erstellt. Die Ergebnisse und Feststellungen aus der überörtlichen Prüfung des Jahres 2016 wurden hier entsprechend berücksichtigt und umgesetzt.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat sich eingehend mit den konsolidierten Jahresabschlüssen des Landkreises Günzburg der Jahre 2017 und 2018 befasst. Im Rahmen dieser Prüfung wurde folgende Feststellung getroffen:

„Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2016 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde festgestellt, dass die an den Eigenbetrieb Gartenhallenbad Leipheim sowie die an den Eigenbetrieb Seniorenheime geleisteten Verlustausgleichszahlungen in der konsolidierten Vermögensrechnung nicht eliminiert wurden. Die geleisteten Zahlungen minderten demnach das Jahresergebnis des Landkreises und erhöhten das Eigenkapital der Eigenbetriebe. Das Jahresergebnis war dementspre-

chend um den Betrag des Verlustausgleichs zu niedrig, das Eigenkapital entsprechend zu hoch ausgewiesen.

Auch in den Jahren 2017 und 2018 wurden Verlustausgleichszahlungen geleistet, die ebenfalls in der konsolidierten Vermögensrechnung nicht aufgerechnet wurden.

Die Verlustausgleichszahlungen sind künftig zu konsolidieren."

Im Übrigen gab die Prüfung zu keinen Beanstandungen Anlass.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat für den Prüfungszeitraum 2017 und 2018 keine Feststellungen getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 17. Mai 2023 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg gebilligt. Der Entwurf wurde damit zum Prüfbericht.

Der konsolidierte Jahresabschluss 2017 des Landkreises Günzburg schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.930.162,04 Euro, der konsolidierte Jahresabschluss 2018 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 913.913,59 Euro ab.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kreisausschusses sowie des Kreistages aus.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den konsolidierten Jahresabschluss 2017 des Landkreises Günzburg mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.930.162,04 Euro
und
den konsolidierten Jahresabschluss 2018 des Landkreises Günzburg mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von - 913.913,59 Euro
gemäß Artikel 88 Absatz 3 der Landkreisordnung festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 9 Erteilung der Entlastung für die konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO stellt der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch i.d.R. bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die konsolidierte Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs.15/1063, S. 21).

Es ist hierbei möglich, dass der Kreistag in der gleichen Sitzung die Jahresrechnung bzw. die Jahresabschlüsse feststellt und über die Entlastung beschließt. Die jeweiligen Beschlüsse

müssen aber formal getrennt sein; denn bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist zumindest der Landrat als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) nicht stimmberechtigt.

Die Feststellung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg steht ebenfalls auf der heutigen Sitzung zur Beratung und Entscheidung an.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt, für die konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 10 Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben sich eingehend mit der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg, insbesondere mit den Belegen, befasst. In der 16. bis 21. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Jahresabschluss örtlich geprüft.

Die überwiegende Anzahl der von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfener Fragen konnte bis zur nächsten Sitzung geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 folgende förmliche Beanstandung getroffen:

Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass es für das Beschaffungswesen und für Auftragsvergaben keine Dienstanweisungen gibt. Für den Prüfungszeitraum 2020 des Kommunalunternehmens Kliniken Günzburg-Krumbach wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss deshalb folgende Feststellung getroffen:

Für die Kreiskliniken Günzburg und Krumbach sind für wesentliche Entscheidungsprozesse (wie z.B. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Finanzwesen inkl. Kreditaufnahme und -gewährung) Dienstanweisungen und Richtlinien zu erstellen, über die Dienstpflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse festgelegt werden. Diese sind auf aktuellem Stand zu halten und gegebenenfalls laufend anzupassen.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat für den Prüfungszeitraum 2020 keine Anregungen ausgesprochen bzw. Feststellungen getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 17. Mai 2023 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg gebilligt. Der Entwurf wurde damit zum Prüfbericht.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kreisausschusses sowie des Kreistages aus.

Die förmliche Beanstandung wird nach der förmlichen Feststellung des Jahresergebnisses zeitnah im Hause sowie mit der externen Stelle bekannt gegeben und besprochen.

Der Jahresabschluss 2020 des Landkreises Günzburg schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.631.861,31 € ab.

Nach § 24 Absatz 2 KommHV-Doppik ist ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wird, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr der Rücklage zugeführt werden, da der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden hat, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugebucht werden soll. Dies ist nicht ausdrücklich geregelt, die Zuständigkeit ergibt sich jedoch aus Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1 der Landkreisordnung. Dabei ist zu beachten, dass nur Jahresüberschüsse, die der Ergebnismrücklage zugeführt wurden, in späteren Jahren zur Verrechnung mit Jahresfehlbeträgen entsprechend der Regelung des Artikel 24 Absatz 3 der KommHV-Doppik und damit dem Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2020 zunächst in den Ergebnisvortrag einzustellen und dann der Ergebnismrücklage zuzuführen.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Jahresergebnis 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.631.861,31 €, gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen und das Jahresergebnis 2020 entsprechend § 24 Absatz 2 KommHV-Doppik auf die neue Rechnung vorzutragen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Ergebnismrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 11 Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung feststellt und die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- und Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein, denn bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist zumindest der Landrat als Leiter der Verwaltung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Günzburg steht auf der Ta-

gesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er an der Abstimmung nicht teilnehmen wird.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Günzburg gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende hat an der Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit nicht teilgenommen.

zu 12 Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Überschreitungen im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Nach § 20 KommHV-Doppik können durch die Bildung von Budgets alle diesem Budget zugeordneten Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden. Sofern ein Jahresfehlbetrag entstanden ist, soll dieser durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage unverzüglich ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik).

Im Jahresabschluss 2021 weisen 4 Budgets über- und außerplanmäßige Ausgaben aus, die nach § 31 Abs. 2 vom Kreisausschuss zu genehmigen sind.

Budget: Kreisfinanzen, Kostenstelle 9201 mit 3.054.060,41 Euro

Auf der Ertragsseite konnten Mehreinnahmen von rd. 1,2 Mio. Euro erzielt werden. Davon entfallen rd. 779 T/Euro auf die Einnahmen aus dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer. Weitere Mehreinnahmen wurden durch die Förderung der Hebammenversorgung mit rd. 330 T/Euro erzielt. Die Mehreinnahmen reichten nicht aus, um den unerwarteten Anstieg beim Defizitausgleich an das Kommunalunternehmen auf 9,06 Mio. Euro zu kompensieren. Geplant waren 4,6 Mio. Euro. Die unterjährigen Ausleihungen zur Liquiditätssicherung an das Kommunalunternehmen wurden mit dem Defizitabgleich 2021 verrechnet. Die überplanmäßigen Ausgaben für den Defizitausgleich sind vom Kreistag in der Sitzung am 13.12.2021 bereits bewilligt worden (SV/2021/411).

Budget Allgemeine Schulträgeraufgaben, Kostenstelle 9202 mit 76.692,16 Euro

Die Überschreitung resultiert insbesondere aus den Aufwendungen zur Digitalisierung an Schulen. Das Sonderbudget „Lehrerdienstgeräte“ wurde durch den Freistaat mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Schwaben gefördert. Die Ausgaben von rd. 517 T/Euro konnten durch die Festbetragsförderung von 322 T/Euro nur teilweise kompensiert werden. Auch hier sind die absehbaren überplanmäßigen Ausgaben bereits vom Kreistag in der Sitzung am 24.02.2021 bewilligt worden (SV/2021/235). Das Sonderbudget „Leihgeräte“ für Schulen wurde grundsätzlich mit 100 % gefördert. Dennoch kam es dabei im Haushaltsjahr 2021 zu einer Mehrausgabe von 1.557 Euro, welche nicht durch den Zuschuss abgedeckt werden konnten. Die restlichen Beschaffungen und Fördermittel fließen in das Haushaltsjahr 2022. Weitere Mehraufwendungen von rd. 27 T/Euro entstanden bei den Gastschulbeiträgen für Berufsschulen. Der Landkreis Dillingen hatte für zurückliegende Jahre (2018/2019) noch Kostenersätze abgerechnet.

Budget Kreisjugendamt, Kostenstelle 2200 mit 856.572,04 Euro

Die Überschreitungen beruhen auf nicht steuerbare Umstände im Bereich Inobhutnahmen aufgrund von Kindwohlgefährdungen. Ferner entwickelte sich im Jahr 2021 eine Steigerung der Belegungstage in den Bereitschaftspflegefamilien gegenüber dem Vorjahr um 1.063 Tage. Desweiteren ergab sich eine Steigerung bei der stationären Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen für Minderjährige, die seelisch oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Eine weitere finanzielle Belastung zeigte sich bei der Kostenerstattungspflicht an andere Jugendämter aufgrund Fallübergabemeldungen, geschuldet durch Umzüge sorgeberechtigter Eltern aus anderen Landkreisen oder durch Unterbringung von Minderjährigen in landkreisfremde Einrichtungen. Nach den gesetzlichen Grundlagen wechselt die Fallbearbeitung nach 2 Jahren zu dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegestellen sind. Die Fallzahlen bleiben insofern stabil, die Kostenerstattungen steigen jedoch an.

Budget: Jobcenter, Kostenstelle 2500 mit 337.228,88 Euro

Das kommunale Jobcenter wurde Anfang des Jahres 2021 vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung geprüft. In der Prüfung wurden fehlerhafte Abrechnungen (2017 - 2021 mit 679.855 Euro) gegenüber dem (Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) im Bereich Kosten der Unterkunft (KdU) festgestellt. Gegenüber dem ZBFS wurden daraufhin die fehlerhaften Abrechnungen angezeigt und ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt. Die voraussichtliche Forderung des ZBFS gegenüber dem Landkreis ist als Rückstellung in den Jahresabschluss 2021 aufgenommen worden. Die Rückstellung wird in 2023 aufgelöst. Die überplanmäßigen Aufwendungen wurden teilweise durch Minderaufwendungen in anderen Bereichen auf den in der Überschrift genannten Betrag reduziert.

Die unabwendbaren überplanmäßigen Überschreitungen fließen in das Jahresergebnis 2021 ein. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf rd. 1,25 Mio. Euro und wird gemäß Beschluss des Kreistags im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kreishaushalts 2021 am 24.02.2021 (SV/2021/220) mit der Ergebnissrücklage verrechnet.

Beschluss:

Der Kreisausschuss genehmigt die aufgezeigten überplanmäßigen Überschreitungen im Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 13 Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2022 wurden nach Prüfung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen die erforderlichen Übertragungen von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln gemäß § 21 Abs. 1, 4 und 5 KommHV-Doppik ermittelt. Die Kreisfinanzverwaltung schlägt vor, die in der Anlage dargestellten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Die Haushaltsreste sind in ihren Gesamtsummen mit Stand vom 31.12.2022 ausgewiesen (in Klammern sind jeweils die Vorjahreswerte angeführt).

1. Haushaltseinnahmereste -13.004.000,00 Euro (0,00 Euro)

Anmerkungen zu 1.

Die Förderung für die stationären Lüftungsanlagen läuft im Juni 2023 aus. Der Landkreis Günzburg hat vorsorglich Fristverlängerung beantragt. Aufgrund von Bauverzögerungen können bei den Gymnasien Günzburg (10 T/€) und Krumbach (250 T/€) sowie bei der Hein-

rich-Sinz-Schule (20 T/€) die Umsetzungen erst im Herbst 2023 erfolgen. Bei den Tiefbaumaßnahmen liegen teilweise die Schlussrechnungen noch nicht vor, deshalb konnten die Fördermittel noch nicht abgerufen werden.

Aus den vorgenannten Gründen werden die betreffenden Investitionszuweisungen vom Freistaat in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Die geplante Kreditaufnahme von 12 Mio. Euro für die Investitionen im Hochbau kam im Vorjahr nicht mehr zum Tragen. Mittlerweile kommt es bei der Finanzierung zu Engpässen in der Liquidität. Aufgrund des Anstiegs der Zinssätze wurde deshalb bereits im Mai die Ausschreibung samt Vergabe der Kreditaufnahme vorgenommen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 lag bis zur Vergabe der Kreditaufnahme noch nicht vor. Die Kreditermächtigung von 2022 sollte deshalb in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

2. Haushaltsausgabereste 17.453.243,00 Euro

Anmerkungen zu 2.

Die Haushaltsausgabereste dienen zur Abwicklung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Baufortschritt oder Beschaffung sich verzögerte, deren Schlussrechnungen noch nicht vorlagen oder bei denen aus wirtschaftlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich war.

Für die Neuordnung der Kreisliegenschaften wurden im Haushaltsjahr die veranschlagten Mittel von 12,56 Mio. Euro nicht verwendet. Um hier flexibel agieren zu können, sollten die Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Ein neuer Haushaltsansatz wurde hierfür in 2023 nicht veranschlagt.

Durch die Verzögerungen beim Baufortschritt entfällt ein bedeutender Teil der Haushaltsausgabereste mit einem Volumen von rd. 2,8 Mio. Euro auf Schulbauprojekte des Landkreises (Generalsanierung Dossenberger Gymnasium Günzburg, Sanierung der Fachklassen bei der Realschule Burgau, sowie für die stationären Lüftungsanlagen bei den beiden Gymnasien und der Heinrich-Sinz-Schule).

Für die Radwegeausbauten wurden von den Gemeinden noch keine Endabrechnungen vorgelegt. Deshalb werden dafür Haushaltsreste von rd. 98 T/€ übertragen. Dies betrifft die Tiefbaumaßnahmen GZ 22 Radweg Winterbach- Baiershofen und GZ 24 Radweg Landensberg-Neumünster und GZ 6 Waldstetten Oxenbronn.

Ebenso fehlen noch Schlussrechnungen für die Straßenbaumaßnahmen. Hierfür sind insgesamt 1,58 Mio. Euro bei den Haushaltsresten zu übertragen. Dies betrifft die Kreisstraßen GZ 18 in Wasserburg, GZ 13 Kreuzungsumbau Nattenhausen, GZ 17 Goldbach-Hartberg und GZ 1 DV Ried-Waldheim.

Für die GZ 5 Verlegung Kleinkötz sollten zudem für anstehende Grunderwerbskosten verbleibende Haushaltsmittel von rd. 89 T/€ übertragen werden. Für die abschließende Fertigstellung des Geländes beim Salzsilo in Thannhausen werden ebenfalls die verbleibenden Haushaltsmittel von rd. 46 T/€ benötigt.

Bei der Förderung des Landkreises für ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug für die Feuerwehr Ichenhausen kam es aufgrund von Differenzen bei der Auftragsausführung (Schlechtleistung) zur Verschiebung der finalen Schlusszahlung und der Verwendungsbestätigung gegenüber der Regierung von Schwaben (rd. 59 T/€). Ebenso kam es bei der Neuinstallation der Atemluftkompressoren für die Feuerwehren im Landkreis (Standorte Burgau, Krumbach und Günzburg) zu Differenzen bei der Auftragsausführung (Minderleistung) und nicht zur finalen Schlusszahlung (rd. 96 T/€).

Aus den genannten Gründen sollten auch diese Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden

Die Betriebskostenabrechnung 2022 des Zweckverbandes Heimatmuseum Krumbach wurde

erst im Mai 2023 an den Landkreis übermittelt. Für die darin enthaltenen anteiligen Investitionskosten müssen daher die in 2022 veranschlagten 50 T/€ ins Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Übertragung der aufgezeigten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberechte in das Haushaltsjahr 2023 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 14 Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung für Beschäftigte des Landkreises

Sachverhalt:

Immer mehr Unternehmen bieten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, einen Teil ihres Bruttogehalts umzuwandeln um damit im Vergleich zum Direktkauf ein herkömmliches Fahrrad oder sehr häufig auch ein Pedelec (E-Bike) günstiger beziehen zu können. Ein entsprechendes Angebot eines Arbeitgebers wird oftmals vor allem mit folgenden Vorteilen beworben:

- Steigerung der Unternehmensattraktivität
- Gesundheitsfördernde Maßnahme
- Mitarbeitermotivation und -bindung
- Geeignetes Mittel für Mitarbeiterakquise
- Positive Publicity durch nachhaltigen Umweltschutz
- Verbesserung der Co2-Bilanz
- Verbesserung der Parkplatzsituation
- Mobilitätsunterstützung für praktisch jeden Beschäftigten

Zwischenzeitlich ist Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung im Öffentlichen Dienst nicht nur für Tarifbeschäftigte, sondern auch für Beamte möglich. Der Freistaat Bayern arbeitet gegenwärtig daran, ein entsprechendes Angebot für seine Beschäftigten umzusetzen. Zudem haben verschiedene öffentliche Arbeitgeber und Kommunen Fahrradleasing für ihre Beschäftigten bereits realisiert oder stehen vor der Umsetzung. Allerdings haben die Beschäftigten der Kommunen keinen Anspruch auf das Dienstradleasing. Der Arbeitgeber kann entscheiden, ob er das Fahrradleasing anbieten möchte oder darauf verzichtet.

Auch aus dem Kreis der Beschäftigten beim Landratsamt Günzburg wurden in der Vergangenheit immer wieder Anfragen zum Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung gestellt. Da sich auch der Landkreis Günzburg in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels als attraktiver Arbeitgeber positionieren muss, beabsichtigt die Kreisverwaltung, den kommunalen Tarifbeschäftigten und Beamten künftig ebenfalls Fahrradleasing anzubieten. Der Personalrat ist hierfür aufgeschlossen, wenngleich mit einer Entgeltumwandlung nicht nur Vorteile verbunden sind (insbesondere Minderung der Ansprüche auf Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, usw.). Um das Interesse bei den Beschäftigten zu erkunden, wurde im Frühjahr deshalb eine hausinterne Umfrage mit gleichzeitiger Information über Vor- und Nachteile des Fahrradleasings durchgeführt. Dabei haben über 60 Beschäftigte ernsthaftes Interesse am Radleasing in der genannten Form bekundet.

Falls sich der Landkreis mit Zustimmung des Kreisausschusses für eine Realisierung entscheiden sollte, müssten eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt und ein Rahmenvertrag über vier Jahre Laufzeit mit einem Leasinganbieter abgeschlossen werden. Zwischen dem Landkreis als Arbeitgeber und dem einzelnen Beschäftigten müssten zudem ein Entgeltumwandlungsvertrag und ein Überlassungsvertrag vereinbart werden. Im Leasingvertrag sind auch Regelungen zu sogenannten Störfällen zu treffen (z.B. Erkrankungen mit Wegfall der

Lohnfortzahlung, Elternzeit, Kündigung oder Tod). Es ist für den Fall einer Realisierung vorgesehen, neben dem Leasing für die Fahrräder auch Zusatzleistungen auszuschreiben (Versicherung, Serviceleistungen wie Wartung und Inspektion, Zubehör).

Fahrradleasing ist allerdings für Auszubildende, dual Studierende, Praktikant/innen, geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nicht möglich.

Für die Dauer des Rahmenvertrags rechnet die Verwaltung mit einer Höchstabnahmemenge von 100 Leasingrädern. Eine Verpflichtung zur Abnahme einer entsprechenden Anzahl besteht bei einer Gestaltung mittels Rahmenvertrag jedoch nicht. Gemäß den Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien darf der Verkaufspreis pro Fahrrad (inkl. Zubehör und MwSt.) maximal 7.000 Euro betragen. Eine bereits durchgeführte Markterkundung hat ergeben, dass es einerseits ausreichende Anbieter für den Beschäftigtenkreis des Landratsamts gibt und andererseits, dass mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis pro Fahrrad und Zusatzleistung von 3.500 Euro bis 4.000 Euro zu rechnen ist. Daraus ergibt sich auch das Auftragsvolumen für eine EU-weite Ausschreibung (maximal 100 x 4.000 Euro = 400.000 Euro).

Aufgrund des Auftragsvolumens wiederum kann nicht mehr von einer Angelegenheit der laufenden Verwaltung ausgegangen werden (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO), sodass auch eine grundsätzliche Zustimmung des Kreisausschusses für die Durchführung des Fahrradleasings erforderlich ist.

Neben dem Verwaltungsaufwand, der zweifelsohne für eine Ausschreibung und trotz digitaler Tools der Leasinganbieter für die laufende Abwicklung in der Personalverwaltung anfällt, entstehen dem Landkreis, obwohl er selbst als Leasingnehmer der direkte Vertragspartner des beauftragten Leasinggebers ist, grundsätzlich keine nennenswerten Kosten. Die Leasingraten werden vielmehr vom Entgelt der Beschäftigten einbehalten und monatlich direkt an den Leasinggeber überwiesen.

Für den Fall der Zustimmung zum beschriebenen Fahrradleasing für die Beschäftigten des Landratsamtes Günzburg und eventuell auch für die vom Landkreis verwalteten externen Einrichtungen (z.B. Regionalmarketing, Fachakademie) ist vorgesehen, noch im Sommer ein Leistungsverzeichnis sowie weitere Vergabeunterlagen zu erarbeiten, so dass nach den Sommerferien ab Mitte September eine Ausschreibung veröffentlicht werden könnte. Zu gegebener Zeit wäre dann auch ein Beschluss über die Vergabe des Rahmenvertrags mit einem Leasinggeber durch den Kreisausschuss zu fassen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Umsetzung des Fahrradleasings im Rahmen der Entgeltumwandlung für die Tarifbeschäftigten und Beamten des Landkreises zu und befürwortet ebenfalls die entsprechende Umsetzung für die Beschäftigten der von der Personalverwaltung betreuten externen Einrichtungen, sofern dies von deren Trägern und Beschäftigten gewünscht wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 15 Sonstiges

zu 15.1 Europaweite Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Anfrage von Kreisrat Schweizer in der letzten Sitzung des Kreisausschusses hinsichtlich des aktuellen Standes der europaweiten Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen.

Herr Ruf teilt hierzu mit, dass die geplante Bündel-Ausschreibung aufgrund der vielen Krisen des vergangenen Jahres bisher noch nicht zu einem Abschluss gebracht werden konnte. Ein Informationsschreiben zum aktuellen Sachstand, das die Fa. KUBUS für Mai 2023 angekündigt hat, liegt ebenfalls noch nicht vor.

Kenntnisnahme:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Günzburg, 05.07.2023

Dr. Hans Reichhart
Vorsitzender

Elisabeth Dirr, Verwaltungsangestellte
Protokollführung